Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen

Untersuchungsstufe			GOP	Toleranzgrenze[1]		
U 1[2]	1.	Lebenstag	01711	U 1	1.	Lebenstag
U 2[2]	3. bis 10.	Lebenstag	01712	U 2	3. bis 14.	Lebenstag
U 3[2]	4. bis 5.	Lebenswoche	01713	U 3	3. bis 8.	Lebenswoche
U 4[2]	3. bis 4.	Lebensmonat	01714	U 4	2. bis 4 ½.	Lebensmonat
U 5	6. bis 7.	Lebensmonat	01715	U 5	5. bis 8.	Lebensmonat
U 6	10. bis 12.	Lebensmonat	01716	U 6	9. bis 14.	Lebensmonat (ausgesetzt bis 31.03.2023)[3]
U 7	21. bis 24.	Lebensmonat	01717	U 7	20. bis 27.	Lebensmonat (ausgesetzt bis 31.03.2023)[3]
U 7a	34. bis 36.	Lebensmonat	01723	U 7a	33. bis 38.	Lebensmonat (ausgesetzt bis 31.03.2023)[3]
U 8	46. bis 48.	Lebensmonat	01718	U 8	43. bis 50.	Lebensmonat (ausgesetzt bis 31.03.2023)[3]
U 9	60. bis 64.	Lebensmonat	01719	U 9	58. bis 66.	Lebensmonat (ausgesetzt bis 31.03.2023)[3]
U 10[4]	im Alter von 7 bis 8 Jahren		81102	U 10	-----	-----
U 11[4]	im Alter von 9 bis 10 Jahren		81120	U 11	-----	-----

[1] **Hinweis**: Außerhalb der Toleranzgrenzen sind die Gesundheitsämter verpflichtet, die Früherkennungsuntersuchungen nachzuholen – oder sie können diese Aufgabe auch an die niedergelassenen Ärzte delegieren. Bitte setzen Sie sich zur korrekten Umsetzung der Regelungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung. Bei Asylbewerbern sind die Toleranzgrenzen ausgesetzt.

[2] Bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensmonat, für die noch keine elektronische Gesundheitskarte (eGK) der Krankenkasse vorliegt, wenden Vertragsärzte das Ersatzverfahren an. Dazu werden folgende Daten – in der Regel bei einem der Elternteile – erhoben: Bezeichnung der Krankenkasse, bei dem das Kind versichert ist, Name und Geburtsdatum des versicherten Kindes, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnorts, nach Möglichkeit die Versichertennummer. Durch eine Unterschrift auf dem Abrechnungsschein (Vordruckmuster 5) ist von einem Elternteil zu bestätigen, dass das Kind gesetzlich krankenversichert ist.

[3] Dadurch können diese Untersuchungen auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten in Anspruch genommen werden, und zwar bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem 31. März 2023, also bis zum 30. Juni 2023.

[4] Techniker Krankenkasse und Bundesknappschaft: → Vertragliche Voraussetzungen zur Abrechnungsgenehmigung sind zu beachten. Die Teilnahme aller teilnahmeberechtigten Ärzte erfolgt über eine schriftliche Erklärung gegenüber der KVBW.
→ Die Teilnahmeerklärung für Versicherte steht auf unserer Homepage zur Verfügung: https://www.kvbawue.de/frueherkennung-kinder/

J 1	zwischen vollendetem 13. und vollendetem 14. Lebensjahr	01720	J 1	jeweils zwölf Monate vor Vollendung des 13. Lebensjahres und nach Vollendung des 14. Lebensjahres	
J 2[4]	im Alter von 16 bis 17 Jahren	81121	J 2	-----	-----

Ansprechpartner:
Abrechnungsberatung, Telefon 0711 7875-3397 oder E-Mail an *abrechnungsberatung@kvbawue.de*